209.2.3.1.5-3742/21

„Mit dem im Bezug unter 1. genannten Schreiben hatte [redacted] den Informationszugang zu Dokumenten beantragt, aus denen die Verpixelung der sensiblen Bereiche der polizeilichen Videobeobachtung hervorgeht. Nach Beantwortung der Anfrage hatte [redacted] zudem darum gebeten, ihm Ausschnitte aus den Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Verpixelung erkenntlich wird.

Sie baten mich daraufhin zu prüfen, ob eine Bereitstellung von Screenshots aus den Kameraaufzeichnungen möglich sei. Der Informationszugang zu derartigen Screenshots ist jedoch nach § 6 Buchst. a) IFG NRW abzulehnen, da eine Bereitstellung der
Aufzeichnungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Sofern die Möglichkeit eröffnet würde, durch ein IFG-Auskunftsersuchen Zugang zu Screenshots der Videoaufzeichnungen und damit eine genaue Kenntnis der verpixelten Bereiche zu erlangen, wären gravierende Nachteile in Bezug auf die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu erwarten. Bei einem Bekanntwerden der verpixelten Bereiche muss damit gerechnet werden, dass eine Verlagerung der Begehung von Straftaten in diese Bereiche erfolgt, um nicht entdeckt zu werden und der Strafverfolgung zu entgehen. Eine derartige Verlagerung würde jedoch dem Zweck der Videobeobachtung, nämlich der Verhütung von Straftaten, zuwiderlaufen.“

209.2.3.1.5-1554/21

„Mit dem im Bezug unter 1. genannten Schreiben beantragte [redacted] den Informationszugang zu der Datenschutz-Folgenabschätzung bezogen auf die polizeiliche Videobeobachtung der Polizei Köln. Der Antrag wurde unter Hinweis auf die in dem Dokument enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen über technische und organisatorische Maßnahmen abgelehnt und die Ablehnung hierbei auf § 4 Absatz 2 IFG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 3 DSG NRW gestützt.

Dazu führten Sie aus, es werde nicht deutlich, ob die kompletten Unterlagen aus Informationen bestehen, die sich auf technische und organisatorische Maßnahmen beziehen, oder ob ggf. noch weitere Informationen erhalten sind, für die ein teilweiser Informationszugang in Betracht zu ziehen wäre. Außerdem sei der § 3 Absatz 3 DSG NRW nach Ihrer Auffassung hier nicht einschlägig. Die IFG-Auskunftsersuchen wurden daher nochmals unter Berücksichtigung Ihrer vorstehenden Ausführungen geprüft.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält neben Informationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen Informationen über interne Verfahrensabläufe. Im Falle einer Veröffentlichung wären Rückschlüsse auf polizeitaktische und -strategische Erwägungen möglich. Dies würde zu Nachteilen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, da potentielle Straftäter die Informationen in Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten zu ihren Gunsten nutzen könnten. Somit wäre der Informationszugang nach § 6 Buchst. a) IFG NRW abzulehnen, da die Tätigkeit der Polizei im Falle einer Veröffentlichung beeinträchtigt würde. Dies gilt für die Datenschutz-Folgenabschätzung vollumfänglich. Zu diesem Dokument kann weder ganz noch in Teilen ein Informationszugang gewährt werden.

209.2.3.1.5-3894/21

„Mit den im Bezug unter 1. und 3. genannten Schreiben beantragte [redacted] den Informationszugang zu der Datenschutz-Folgenabschätzung und dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die polizeiliche Videobeobachtung der Polizei Köln.

Beide Anträge wurden unter Hinweis auf die in den Unterlagen jeweils enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen über technische und organisatorische Maßnahmen abgelehnt. Die Ablehnung wurde auf § 4 Absatz 2 IFG NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 3 DSG NRW gestützt.

Hierzu führten Sie unter anderem aus, dass § 3 Absatz 3 DSG NRW nach Ihrer Auffassung hier nicht einschlägig sei. Das IFG-Auskunftsersuchen wurde daher nochmals geprüft. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sind Gegenstand der Regelung des § 53 DSG NRW, der ausführt, dass für derartige Verzeichnisse Art. 30 Absatz 1 bis 4 DSGVO entsprechend gilt. Art. 30 Absatz 1 Satz 1 Buchst. g) DSGVO wiederum verweist auf Art. 32 Absatz 1 DSGVO. Dementsprechend wird § 3 Absatz 3 DSG NRW als einschlägig für die Untersagung des Informationszugangs erachtet, wonach behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem IFG NRW unterliegen.